

Pflegekräfte aus dem Ausland für NRW

Vom „Anerkennungsverfahren“ bis zur „Berufserlaubnis“

Laut dem Institut der deutschen Wirtschaft in Köln könnten in **Deutschland** in der stationären Versorgung bis zum Jahr 2035 rund 307.000 **Pflegekräfte** fehlen. Die Versorgungslücke im Pflegebereich könnte sich bis zu diesem Jahr auf insgesamt knapp 500.000 Fachkräfte vergrößern. Der Prognose zum Fachkräftemangel des IW Köln basiert dabei auf Berechnungen des Statistischen Bundesamtes zur Entwicklung der Pflegebedürftigkeit in Deutschland.

Unter anderem vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen der sogenannten Konzertierte Aktion Pflege wichtige Beschlüsse gefasst. Die Konzertierte Aktion Pflege (KAP) ist eine gemeinsame Initiative des Bundesgesundheitsministeriums, des Familienministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales. Erklärtes Ziel der Aktion ist: **Die Arbeitsbedingungen für Pflegekräfte sollen sich schnell und spürbar verbessern.**

Zu diesem Zweck wurde beschlossen, dass

- bundesweit nach Tarif bezahlt werden soll,
- ein am Bedarf orientierter Personalschlüssel eingeführt wird,
- die Zahl der Auszubildenden und Ausbildungseinrichtungen gesteigert werden soll und –
um zu unserem Podcastthema zu kommen –

die Anwerbung ausländischer Pflegekräfte beschleunigt wird.

In dieser ersten Folge unseres Podcasts wollen wir Sie damit vertraut machen, was eine internationale Pflegefachkraft in Deutschland zur Fachkraft macht. Die zentralen Stichworte hierzu lauten „Berufsanerkennung“, bzw. „Berufserlaubnis“. Und genau darum geht es heute: Um das Anerkennungsverfahren.

Wir, das sind Birgit van Tessel und Annika Scheeres vom mobilen Schulungsteam „Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung“ im IQ-Netzwerk NRW. Das Projekt wird im Rahmen des Bundesprogramms „Integration durch Qualifizierung“, kurz IQ, finanziert vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in

Kooperation mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie der Bundesagentur für Arbeit. Unser Teilprojekt ist angesiedelt beim Westdeutschen Handwerkskammertag in Düsseldorf. Unsere Aufgabe: Wir schulen und informieren zu Fragen der beruflichen Anerkennung und Fachkräfteeinwanderung.

Links und Materialien zu unserem heutigen Podcastthema finden Sie wie immer auf unserer Webseite unter iq-netzwerk-nrw.de/schulungsteam.

Was benötigt eine Pflegefachkraft, um in Deutschland als Fachkraft zu arbeiten?

Eine Pflegefachkraft darf in Deutschland in der Regel erst dann als Fachkraft arbeiten, wenn sie eine Berufserlaubnis hat. Dies gilt grundsätzlich immer, wenn die Fachkraft sich in Deutschland niederlassen und arbeiten oder – als Grenzgänger* in einer dauerhaften Beschäftigung in Deutschland möchte.

Wie bekommt eine Pflegefachkraft eine Berufserlaubnis?

Zuerst muss ein Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung, umgangssprachlich „Anerkennung“ gestellt werden.

Die zuständige Stelle in NRW für den Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung ist seit dem 01.07.2021 die Zentrale Anerkennungsstelle für Pflege- und Gesundheitsfachberufe in Nordrhein-Westfalen bei der Bezirksregierung Münster.

Alternativ existieren zwei elektronische Wege der Antragstellung, die aber nur von Personen im Anwendungsbereich der sogenannten „EU-Anerkennungsrichtlinie“, das ist die Richtlinie 2005/36/EG, beschränkt werden können; das heißt vereinfacht, dann, wenn die Abschlüsse innerhalb der Europäischen Union, in Norwegen, Island, Liechtenstein oder der Schweiz erworben wurden:

- Der Weg über den europäische Berufsausweis, kurz „EBA“, oder
- der Weg über das Ticketsystem des Einheitlichen Ansprechpartners, kurz „EA“, in NRW.

Welche Dokumente werden für den Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung benötigt?

Die ausführliche und kommentierte Liste finden unsere Hörer*innen natürlich auch nochmal bei unseren Materialien.

- Zunächst der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsvordruck. Außerdem:
- Ein tabellarischer Lebenslauf,
- Der Bezug zu Nordrhein-Westfalen: Wenn kein Wohnsitz in NRW angegeben werden kann, kann z. B. eine Bescheinigung zur beabsichtigten beruflichen Niederlassung in NRW, ein familiärer Bezug oder ähnliches beigefügt werden.
- Eine einfache Kopie des Personalausweises oder Reisepasses muss dabei sein.
- Eventuell ein standesamtliches Dokument über die Namensführung z. B. Heiratsurkunde als einfache Kopie und in deutscher Übersetzung. Natürlich nur, wenn sich der Name geändert hat.
- Jetzt kommen wir zu den Ausbildungsnachweisen im engeren Sinne: Diplome oder Prüfungszeugnisse als beglaubigte Kopie in der Originalsprache und einer von öffentlich bestellten Übersetzer*innen gefertigte deutsche Übersetzung. Eine englische Übersetzung wird in der Regel auch akzeptiert.
- Dann gibt es noch eine Reihe von Dokumenten, die in den meisten Fällen zur Beurteilung der Gleichwertigkeit vollständig mit eingereicht werden müssen, außer wenn es um die sogenannte automatische Anerkennung geht, die wir in einem extra Podcast zu EU, EWR und Schweizer Pflegeabschlüssen noch erläutern werden: Diese Dokumente können sein: Arbeitslizenzen, Fachprüfungsnachweise, Registereinträge, bzw. eine Bescheinigung, die nachweist, dass im Ausbildungsland die Berechtigung zur Berufsausübung vorliegt – als beglaubigte Kopie in Originalsprache und in einer von öffentlich bestellten Übersetzer*innen gefertigten deutschen oder englischen Übersetzung. Eine Apostille im Original wird ebenfalls akzeptiert.
- Wenn es sich um eine akademische Ausbildung handelt: Das Diploma supplement / der Anhang zum Diplom in einfacher Kopie in deutscher oder englischer Sprache ist ausreichend, sofern die Ausbildungsinhalte und der Stundenumfang daraus ersichtlich werden. ECTS-Punkte oder andere Punktsysteme können nur berücksichtigt werden, wenn sich aus dem Nachweis ein Umrechnungsschlüssel (z. B. 1 ECTS Punkt = 25 Stunden) für die jeweiligen Fächer ergibt.
- Wenn die Ausbildung an einer Fachschule, Mittelschule, an einem nicht-akademischen College etc. absolviert wurde, werden Stundennachweise für den Ausbildungsvergleich benötigt. D. h., es ist eine Bescheinigung erforderlich, aus der die Ausbildungsinhalte inkl. Stundenumfang ersichtlich werden. Falls bei dem Nachweis die wöchentlichen Stunden pro Fach angegeben sind, ist es unbedingt erforderlich, dass auch die Anzahl der

Unterrichtswochen pro Schuljahr bzw. Semester aufgeführt ist. Auch hier gilt: eine einfache Kopie des Originals und eine Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache ist ausreichend.

- Ganz wichtig: Das Diploma Supplement und der Stundennachweis entfällt bei freiwilligem Verzicht der Überprüfung des Ausbildungsumfanges und dem Antrag auf Teilnahme an einer Kenntnisprüfung. Diese Option erläutern wir gleich.
- Wenn vorhanden, können auch Nachweise über die Berufstätigkeit im erlernten Beruf und Zusatzqualifikationen eingereicht werden. Berufserfahrung ist allerdings nur berücksichtigungsfähig, wenn der Beruf mindestens drei Jahre im Vollzeitäquivalent ausgeübt wurde. Außerdem kann nur Berufserfahrung im engeren Sinne und als Fachkraft berücksichtigt werden. Nicht berücksichtigungsfähig ist zum Beispiel ein Praktikum in Deutschland oder auch berufsfremde Tätigkeiten wie z. B. eine Tätigkeit in der Verwaltung in öffentlichen Gesundheitseinrichtungen. Der Nachweis über die Berufstätigkeit muss in Originalsprache und in einer von öffentlich bestellten Übersetzer*innen gefertigten deutschen Übersetzung als beglaubigte Kopie vorgelegt werden.
- Zu guter Letzt müssen auch ggf. frühere Entscheidungen zu einer Berufsanerkennung, Entscheidungen von anderen Bundesländern, einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem Gesundheitsamt in Nordrhein-Westfalen beigelegt werden.

Bei der Zusammenstellung der Dokumente sollte sehr sorgfältig vorgegangen werden, denn der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn die Antragsunterlagen vollständig sind.

Aber es gibt doch Leute, die zum Beispiel wegen Krieg, Naturkatastrophen, Flucht oder z. B. auch kleineren Ereignissen wie einem Hausbrand oder Wasserrohrbruch unter Umständen keine oder nur noch einen Teil ihrer Dokumente besitzen. Was machen die denn?

Zunächst einmal gilt bei aller Unterschiedlichkeit der aufgezeigten Verlustkonstellationen die Devise, dass alle Betroffenen alles, was ihnen gefahrlos möglich ist, versuchen sollten, um zurückgelassene Dokumente bzw. ggf. Zweitschriften von zerstörten Dokumenten zu bekommen. Das ist natürlich wesentlich leichter bei einem lokalen und individuellen Ereignis wie einem Wasserrohrbruch als der Verlust von Dokumenten in einem Kriegs- oder Katastrophengebiet. Und um Zweitschriften sollte ich mich natürlich nicht unbedingt dann bemühen, wenn ich politisch verfolgt bin und es nicht ratsam wäre, dass meine Verfolger*innen wissen, dass ich mich in Deutschland aufhalte.

Wenn bestimmte Dokumente definitiv nicht beschafft werden können, muss dies in einem allerersten Schritt der Anerkennungsstelle in Münster mitgeteilt werden. Denn: Wer einfach kommentarlos nur die Dokumente schickt, die gerade zur Hand sind, erhält einen Brief von der Anerkennungsstelle, in dem die fehlenden Unterlagen angefordert werden.

Allgemein gilt: Fehlende Dokumente bedeuten im Anerkennungsverfahren bei Gesundheitsberufen immer Nachteile; denn hier geht es ja auch um den Schutz zukünftiger Patient*innen. „Nachteile“ kann bedeuten, dass entweder die Auflagen viel höher sind, bis hin zu einem maximal dreijährigen Anpassungslehrgang, wenn die Dokumentenlage nicht aussagekräftig genug ist. Oder – worst case – das Anerkennungsverfahren kann unter Umständen nicht durchgeführt werden, weil sich nicht zweifelsfrei feststellen ließ, ob tatsächlich eine einschlägige Pflegeausbildung abgeschlossen wurde. Es hängt hier davon ab, ob und was tatsächlich eingereicht werden konnte. Je mehr und je aussagekräftiger umso besser. Zudem verfügt die Zentrale Anerkennungsstelle für Pflege- und Gesundheitsfachberufe bei der Bezirksregierung Münster über Erfahrungswerte, ob und welche Dokumente aus welchen Ländern in der Regel beschafft werden können. Wichtig ist auch, eigene Bemühungen zur Dokumentenbeschaffung ggf. dokumentieren zu können, denn die Antragstellenden sind zur Mitwirkung per Gesetz verpflichtet.

Welche Ergebnisse sind denn beim Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren möglich?

Der erste (und beste) Fall: *Die direkte Feststellung der Gleichwertigkeit*

Wird die Gleichwertigkeit der Ausbildung im Vergleich zur deutschen Berufsausbildung festgestellt, erhalten die Anerkennungssuchenden den „Bescheid“, d. h. einen Brief über die Feststellung der Gleichwertigkeit. Damit ist in NRW aber noch nicht die Berufserlaubnis erteilt. Hierzu muss – soviel schon einmal an dieser Stelle – in den meisten Fällen der Antrag auf Erteilung der Berufserlaubnis beim örtlichen Gesundheitsamt gestellt werden.

Der zweite und damit zweitbeste Fall: Es werden *wesentliche Unterschiede* zwischen der ausländischen und der deutschen Ausbildung festgestellt.

Wenn wesentliche Unterschiede festgestellt werden, erhalten die Anerkennungssuchenden einen Zwischenbescheid, in dem diese Unterschiede und die Ausgleichsmöglichkeiten aufgeführt werden. Außerdem wird den Anerkennungssuchenden im Zwischenbescheid die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang, das ist eine praktische Ausbildung und ggf. theoretischer und praktischer

Unterricht oder einer Kenntnis- oder Eignungs-Prüfung zum Ausgleich der wesentlichen Unterschiede gegeben.

Dann gibt es im Antragsverfahren noch eine besondere Wahlmöglichkeit. Das ist der Sonderfall „Erklärung zur (freiwilligen) Teilnahme an der Kenntnis- bzw. Eignungsprüfung“. Was kann ich mir darunter vorstellen?

Es gibt die Möglichkeit, freiwillig auf einen detaillierten Ausbildungsvergleich zu verzichten und damit gleichzeitig die Teilnahme an der Kenntnis- oder – im Fall von EU/EWR und Schweizer Abschlüssen einer Eignungsprüfung zu beantragen.

Vorteil: Der ausführliche Ausbildungsvergleich entfällt. Es wird dann nur geprüft, ob es eine einschlägige Pflegeausbildung ist und ob diese abgeschlossen wurde. Das Verfahren kann so deutlich verkürzt werden.

Nachteil: Die Anerkennungssuchenden verzichten hiermit auf die Wahlmöglichkeit zwischen Anpassungslehrgang und Prüfung sowie auch auf die Möglichkeit einer direkten Gleichwertigkeits-feststellung im Rahmen eines Ausbildungsvergleichs. Diese Option bringt vor allem dann etwas, wenn relativ sicher ist, dass wesentliche Unterschiede - vielleicht sogar in größerem Umfang - festgestellt werden. Oder auch, wenn ich keine ausführlichen Stundentafeln beibringen kann. Dann ist es möglich mit dieser Variante Zeit und Geld zu sparen.

Seit dem 01.01.2020 gibt es doch das neue Pflegeberufegesetz. Kannst Du unseren Hörer*innen auch einmal kurz ein paar Worte dazu und auch zu den Auswirkungen auf das Berufsanerkenntnisverfahren sagen?

Durch das am 01.01.2020 in Kraft getretene Pflegeberufegesetz wurde die Ausbildung in der Pflege grundlegend inhaltlich neu geregelt. Es gibt aber eine Übergangsregelung, die es ermöglicht, Anerkennungsverfahren noch bis zum 31. Dezember 2024 nach dem bislang geltenden Krankenpflegegesetz bzw. Altenpflegegesetz durchzuführen. Insbesondere bei Ausbildungen aus Ländern außerhalb der Europäischen Union wird das Anerkennungsverfahren von der Zentralen Anerkennungsstelle für Pflege- und Gesundheitsfachberufe in Nordrhein-Westfalen bei der Bezirksregierung Münster zunächst noch bis mindestens Ende 2021 nach den bisherigen Vorschriften durchgeführt. Ab 2022 soll dann sukzessive die Überprüfung anhand des neuen Pflegeberufegesetzes

eingeführt werden. Entsprechend werden aktuell neue Konzepte und Curricula für Anpassungslehrgänge und Vorbereitungsmaßnahmen zur Kenntnisprüfung nach dem Pflegeberufegesetz entwickelt.

Jetzt sind hier schon öfter Begriffe wie Ausgleichsmaßnahmen, Kenntnis- und Eignungsprüfung, Anpassungslehrgang etc. gefallen. Unsere Hörer*innen interessiert bestimmt, was sich genau dahinter verbirgt. Kannst Du einmal kurz und knackig darlegen, um was es sich zum Beispiel bei der Kenntnisprüfung genau handelt und welche Unterschiede es gibt?

O. K., die Kenntnisprüfung in der Kurzform:

Eine Kenntnisprüfung ist eine mögliche Ausgleichsmaßnahme für Personen mit Abschlüssen aus Drittstaaten. Ohne eine professionelle Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung, ist die Prüfung übrigens in der Regel kaum erfolgreich zu schaffen.

Die Kenntnisprüfung bezieht sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede und umfasst darüber hinaus festgelegte inhaltliche Bereiche, die sich meistens mit einem oder mehreren regulären Prüfungsabschnitt(en) der deutschen Abschlussprüfung decken. Sie wird in der Regel bei Drittstaatenabschlüssen angewendet.

Welche Inhalte in der Kenntnisprüfung vorausgesetzt werden, kann der Information zur Kenntnisprüfung der Zentralen Anerkennungsstelle für Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Rahmen der FAQ; bzw. sobald nach dem neuen Pflegeberufegesetz geprüft wird, der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung entnommen werden. Die Links zu den entsprechenden Informationen finden Sie in unserer Materialliste.

Zum Ablauf der Prüfungen, den Beurteilungskriterien in den Prüfungen und zu allen Fragen bezogen auf den Anpassungslehrgang sind umfangreiche Informationen in den Formularen und Informationen für die Prüfenden zu finden, die die Zentrale Anerkennungsstelle für Pflege- und Gesundheitsfachberufe erstellt hat.

Du hast eben davon gesprochen, dass die Kenntnisprüfung in der Regel bei Drittstaatenabschlüssen angewendet wird. Welche Ausnahmen von der Regel gibt es denn?

Wenn z. B. eine Person mit einem sogenannten Drittstaatenabschluss schon in einem anderen EU-Land die Berufsankennung erhalten hat und dort innerhalb der letzten 5 Jahre mindestens 3 Jahre im

Vollzeitäquivalent als Pflegefachkraft gearbeitet hat, dann findet zwar auch eine individuelle Begutachtung der Ausbildung unter Einbezug der Berufserfahrung statt. Wenn dann wesentliche Unterschiede festgestellt werden sollten, gelten aber die Ausgleichsmaßnahmen, die für EU-/ EWR und Schweizer Abschlüsse vorgesehen sind, die nicht den Anforderungen für eine automatische Anerkennung entsprechen. Das ist die sog. Eignungsprüfung oder aber wahlweise ein Anpassungslehrgang, an dem teilgenommen werden muss.

Damit sind wir auch schon bei der Eignungsprüfung:

Die Eignungsprüfung besteht allein aus einer praktischen Prüfung. Sie wird bei EU-/EWR- und Schweizer Abschlüssen angewendet.

Und jetzt kommen wir auch zum Anpassungslehrgang:

Der Anpassungslehrgang soll die individuell fehlenden Kenntnisse vermitteln und endet für Personen mit Drittstaatenabschlüssen mit einem abschließenden Fachgespräch. Dauer und Inhalt des Lehrgangs werden individuell im schriftlichen Bescheid festgelegt. Er kann sich auf theoretische und/oder praktische Inhalte beziehen.

Für jeden Bereich, in dem ein wesentlicher Unterschied festgestellt wurde, muss ein eigenes Abschlussgespräch (bis zu vier Abschlussgespräche) geführt werden. Dabei werden die Inhalte des Anpassungslehrgangs abgeprüft.

Der Anpassungslehrgang muss bei einer Stelle mit staatlicher Ausbildungsbefugnis durchgeführt werden. Praktische Anteile der Anpassungslehrgänge können unter Umständen ganz oder teilweise an einem künftigen Arbeitsplatz absolviert werden, sofern eine Stelle mit staatlicher Ausbildungsbefugnis den Lehrgang betreut / durchführt. Die erfolgreiche Teilnahme am Anpassungslehrgang muss durch eine Bescheinigung nachgewiesen werden, die dem Bescheid beiliegt. Wenn die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich absolviert wurde, erhalten die Antragstellenden von der Zentralen Anerkennungsstelle für Pflege- und Gesundheitsfachberufe in Nordrhein-Westfalen einen Bescheid über die Gleichwertigkeit der Ausbildung.

Bietet aktuell schon jede Schule, jede Klinik solche Anpassungsmaßnahmen an?

Nein. Das bedeutet aber nicht, dass ich nicht auch bei der Schule oder Klinik in meiner Nähe nachfragen kann, ob da etwas möglich ist.

Aber wo finden die Leute denn „fertige“ Anpassungslehrgänge und Vorbereitungen auf die Prüfungen?

Zum Beispiel auf der Seite des IQ-Netzwerks in Nordrhein-Westfalen, aber auch in „Kursnet“ der Arbeitsagentur. Außerdem gibt es eine Reihe von lokalen Anbieter*innen, die den Anerkennungsberater*innen bekannt sind. Die Links finden Sie in unserer Materialsammlung.

Wo und wie wird die Berufserlaubnis/Berufszulassung erteilt?

Die Erteilung der Berufserlaubnis ist erst dann möglich, wenn die Gleichwertigkeit – direkt oder nach einem Anpassungslehrgang oder erfolgreicher Eignungs-/Kenntnisprüfung – abschließend durch die Zentrale Anerkennungsstelle für Pflege- und Gesundheitsfachberufe in Nordrhein-Westfalen festgestellt wurde. Zuständig für die Erteilung der Berufserlaubnis ist das örtliche Gesundheitsamt und – aktuell (Stand 08/2021) nur in den Fällen, die der automatischen Anerkennung unterliegen – die örtlich zuständige Bezirksregierung.

„Örtliches Gesundheitsamt“ kann bedeuten:

- Das Gesundheitsamt am Wohnort, wenn schon ein Wohnsitz in NRW vorhanden ist und der Zentralen Anerkennungsstelle Pflege- und Gesundheitsfachberufe eine Meldebescheinigung vorliegt.
 - Das Gesundheitsamt am künftigen Arbeitsort, wenn der Wohnsitz im Ausland liegt, aber bereits ein Arbeitsplatzangebot oder der Nachweis der Absicht (Bewerbung/Mietvertrag etc.) aus NRW vorliegt.
- Die gleichen Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit gelten analog für die Bezirksregierungen in den Fällen der automatischen Anerkennung.

Warum denn so kompliziert, warum wird denn die Berufserlaubnis nicht direkt durch die zentrale Anerkennungsstelle in Münster erteilt?

Ja, Moment mal. Das Gesundheitsamt, bzw. die Bezirksregierung hat auch noch eigene Aufgaben.

Sie überprüfen nämlich außerdem:

- Die gesundheitliche Eignung (Gesundheitszeugnis),
- die persönliche Eignung (Behördenführungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG, Certificate/Letter of Good Standing o. a.) und
- momentan noch die für die Berufsausübung notwendigen Sprachkenntnisse. Hier gibt es mittlerweile einen [Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz zur Einführung einer Fachsprachprüfung](#) auf B2-Niveau, dessen breite Umsetzung in NRW pandemiebedingt noch nicht erfolgt ist. Aktuell (Stand 08/2021) kann eine solche Fachsprachprüfung in NRW im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierungen für Abschlüsse, die der automatischen Anerkennung unterliegen abgelegt werden, wenn z. B. kein entsprechendes Zertifikat vorliegt. Bis auf weiteres verbleibt die Überprüfung der Sprachkenntnisse für die meisten Antragstellenden aber noch in der Zuständigkeit der Gesundheitsämter. Dies wird sich auf jeden Fall spätestens dann ändern, wenn der Ausbildungsvergleich auf Grundlage des Pflegeberufgesetzes vorgenommen wird (also voraussichtlich zum 01.01.2022). Ausgehend von den Anforderungen an die Fachsprachprüfung kann aber folgendes abgeleitet werden: Die Mindestanforderung liegt im Bereich umgangssprachlicher Kenntnisse auf dem Level B2 (mit Tendenz zu C1) des europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Der Nachweis eines Fachsprachkurses ist von Vorteil. Deutsche Sprachprüfungen und Zertifikate werden durch das Goethe-Institut, The European Language Certificates (telc), deutsche Universitäten mit der DSH-Prüfung und durch das TestDaF-Institut angeboten; teilweise auch speziell für die Pflege (z. B. telc).

Doch das Thema Deutschkenntnisse beackern wir noch einmal in einem gesonderten Teil.

Wichtig ist zum Abschluss dieses ersten Teils unseres Podcasts unser eingangs erwähntes Mantra: Ohne die Berufserlaubnis darf nicht als Pflegefachkraft gearbeitet werden. Eine Tätigkeit als Hilfskraft ist allerdings möglich.

Im Detail gibt es bestimmt noch viele weitere Gegebenheiten auf die es sich lohnt, einen Blick zu werfen. In unserem nächsten Podcast wollen wir uns deswegen im speziellen dem Thema Anerkennung aus der EU / EWR / Schweiz widmen. Wir freuen uns, wenn Sie dort auch dabei sind!